Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 13 (2005)

Artikel: Philipp Albert Stapfer : Minister der Helvetischen Republik und Gesandter der Schweiz in Paris 1798-1803

Autor: [s.n.]

Kapitel: 1.6: Das Kultusministerium

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111028

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1.6 Das Kultusministerium

Voraussetzungen für die helvetische Kirchenpolitik. Stapfers theologischer Standpunkt. Seine diplomatische Demarche in Paris gegen die politische Diskriminierung des Klerus in der helvetischen Verfassung. Die Trennung von Kirche und Staat in Theorie und Praxis. Kirche und Schule. Appelle an die Religionslehrer. Bürgereid und Bettag. Kirchenpolitische Amtsgeschäfte Stapfers: Pfarrbesoldungen, Pfarrwahlwesen. Die katholische Kirche im helvetischen Staat. Die Klostergesetze. Folgen des politischen Kurswechsels von 1800.

I Es gab in der Helvetik manches Widersprüchliche. Zum Erstaunlichsten gehörte, dass der Minister der Künste und Wissenschaften im neuen Staat ein Ressort zu verwalten hatte, das es aufgrund von Verfassung und Gesetz gar nicht gab, das *Kultuswesen*. Dass Stapfer, von Hause aus reformierter Theologe, sich als Erziehungsminister indessen mit dem Verhältnis von Kirche und Staat konfrontiert sah und dafür ausgleichende Lösungen anstrebte, das war ungemein folgenreich. Der dezidierte Aufklärer Peter Ochs, verantwortlicher Schöpfer der helvetischen Konstitution, adaptierte das französische Modell in Artikel 6 über Gewissens- und Kultusfreiheit, aus dessen Text Abneigung, um nicht zu sagen kirchenfeindliche Geringschätzung – die Religionsgemeinschaften heissen «Sekten» – herauszuhören ist.[1] Offene Feindseligkeit atmet der 26. Artikel, der alle Geistlichen von den bürgerlichen politischen Rechten ausschloss. Bedenkt man, was alles in staatlich-politischer, gesellschaftlicher und geistig-kultureller Hinsicht in der vorrevolutionären Zeit mit den beiden christlichen Kirchen verflochten war, so staunt man über die Oberflächlichkeit, mit der jetzt dieser tiefe Traditionsbruch vollzogen wurde. Im Eingangskapitel wurde bereits darauf hingewiesen, dass in Stapfers Ernennungsschreiben die Rede war vom «Ministerium der Wissenschaften und Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Strassen», ohne jede Erwähnung des tief im Gesellschaftskörper verankerten Kirchenwesens.[2] Ebenso wenig wie das Vollziehungs-Direktorium gingen am 2. Juli 1798 die gesetzgebenden Räte darauf ein, als sie die Zuteilung der Verwaltungsfächer für das Ministerium der öffentlichen Erziehung vornahmen. Nirgends ein Wort davon, dass in Konsequenz zur Verfassung die Entflechtung des Bildungswesens von der Kirche zu vollziehen sei.[3] Den intendierten religionslosen Staat hielt man offenbar für stillschweigend der staatskirchlichen Tradition in den reformierten Kantonen entledigt und, was den katholischen Landesteil betraf, der hierarchischen Ver-

bindung nach aussen enthoben. Diese aufklärerische Missachtung des tieferen Volksempfindens mutet leichtfertig an, überaus fahrlässig aber die nachfolgende, aus demagogischen Motiven verfügte Aufhebung von Zehnten und Grundzinsen mit der daraus resultierenden Gefährdung der materiellen Existenz des Geistlichenstandes.

Es bleibe dahingestellt, ob man in der Kirchenpolitik der Helvetischen Republik einen Ableger des Kirchenkampfes der Französischen Revolution oder einen Vorboten des Kulturkampfes im späten 19. Jahrhundert sehen will. Hier geht es weniger um ein systematisches Abschreiten des Problemkreises als um den Versuch, Stapfers Rolle als Kultusminister zwischen 1798 und 1800 zu beleuchten und deren biografischen Stellenwert auszumachen. Dabei ist auszugehen von seiner Bildungsgeschichte. Paul Wernle kam bei der Charakterisierung der religiösen Einstellung der helvetischen Führer, was Stapfer betrifft, zu dem Schluss: «Selbst diejenige Führergestalt der Helvetik, der Religion und Kirche am meisten zu verdanken haben, Philipp Albert Stapfer, war innerlich weit mehr Philosoph und Moralist als christlicher Theologe.»[4]

Dies trifft insofern zu, als zunächst sein nationales Erziehungs- und Kulturprogramm zur Debatte steht, ausgerichtet auf das ideale Endziel der moralischen Republik. Anderseits betonte er jederzeit die Notwendigkeit der positiven Religion auf der Grundlage des Offenbarungsglaubens, nicht nur um des einfachen Volkes willen, sondern auch unter Berufung auf Kant sowie aus tief innerlicher persönlicher Bindung an die Gestalt Jesu. Dies legte er als fundamentales Bekenntnis ab in seiner Konsekrationspredigt an Ostern 1797 im Berner Münster:

> «Solange das Bild Jesu dasteht mit unvertilgbaren Zügen eingegraben in die Erinnerung des Menschengeschlechts, so lange sich diese Gestalt nicht verwischen lässt aus den Geschichtsbüchern der Menschheit: so lange dürfen wir um die Festigkeit des christlichen Glaubens und die Dauer unserer Religion so wie unserer kirchlichen Verbindung unter göttlichen Gesetzen unbekümmert sein.»[5]

Auch sein staatsmännisches Wirken stand zweifellos unter diesen Vorzeichen. Hier ist auch die bisher in der Literatur vertretene Ansicht zu berichtigen, Stapfer sei während der Göttinger Studienzeit infolge einer Glaubenskrise zu einer ausgesprochen aufklärerischen theologischen Haltung gelangt.[6] Dass die Dinge nicht so einfach liegen, geht aus den von mir neuerdings erschlossenen Familienbriefen von 1789 bis 1791 hervor.[7] Vielmehr ergibt sich, dass er dort in spannungsvoller Auseinandersetzung mit der kritischen biblischen Philologie des Göttinger Orientalisten Johann Gottfried Eichhorn zu einer klärenden Vertiefung seines in der Familientradition verwurzelten positiven Glaubens gelangte und ihn dann mit Kants religionsphilosophischen Ideen verband. Von innerlichem «Zweifelkampf» ist zwar die Rede in einem Brief an den Onkel Johannes Stapfer, Theologieprofessor an der Berner Akademie. Aus der Selbstprüfung zog er jedoch den Schluss:

«[...] wahrlich, keine Gelehrsamkeit möchte ich mir auf Unkosten meiner Religion, das heisst meiner Ruhe erkaufen. Die vortreflichen Grundsätze und die vernünftigen Vorstellungen von Religion und Christenthum, die ich Ihnen und dem besten aller Väter verdanke, und ich darf wohl hinzusetzen, mein eigenes Herz, was, wie ich hoffe, für Religion und Tugend nicht ganz unempfindlich ist, haben mir bisher durch manchen Zweifelkampf geholfen. Besondere Umstände, gerade die, welche am nachtheiligsten schienen, und meine eigenen Untersuchungen haben mich in der Überzeugung von dem Daseyn einer Offenbahrung und der Wahrheit der Lehre von der Versöhnung durch Christum, befestiget.»

Der junge Gelehrte blieb jedoch nicht dabei stehen, sondern fasste ein Projekt ins Auge, «um der eiskalten Gleichgültigkeit gegen religiöse Meinungen aller Art» zu begegnen:

«Und ich habe mich am besten befunden, polemice zu verfahren. Ich beschäftige mich mit einer Widerlegung von Gibbons lezterm Theil des zweyten Bandes, und sehe, je mehr ich Gründe wider den Deismus aufsuche, desto mehr Licht von allen Seiten her zuströmen, was meine Augen erhellt und mein Herz sanft erwärmt.»

Zunächst befasste sich nun also Stapfer mit den damals heftig umstrittenen Thesen des berühmten englischen Historikers über den verhängnisvollen Anteil des Christentums am Untergang des Römischen Reichs,[8] vertiefte sich dann in das Studium kirchenhistorischer Quellen und christlicher Altertümer als Materialien zu einer ins Auge gefassten Ausbreitungsgeschichte des Christentums.

Will man die Bildungsideen, Erziehungsideale und die kirchenpolitisch leitenden religiösen Überzeugungen des helvetischen Ministers verstehen, so ist dieser Rückgriff auf seine philosophische und religiöse Bildungsgeschichte unumgänglich. So hielt er als Lehrer am Politischen Institut in Bern 1792 eine von Kant geprägte programmatische Rede in der Absicht, «eine Rettung der geoffenbahrten Religion vermittelst der kritischen Philosophie an der Hand einer berichtigten Geschichte der Menschheit» zu befördern.[9] Als eindrückliche Zeugnisse für Stapfers ebenso stark glaubensmässig als philosophisch-reflexiv bestimmte Geisteshaltung stehen seine theologisch-philosophischen Schriften aus dem Jahr 1797, also nach Antritt der Theologieprofessur an der Berner Akademie in Nachfolge seines Onkels.[10] Als helvetischem Kultusminister schwebte ihm zweifellos der dort formulierte Kirchenbegriff vor, die Hinführung der Menschheit auf das Gottesreich, die Respublica ethica, gegründet auf das in Christus geoffenbarte vollkommene sittliche Ideal. Gewiss, Philosophie und Theologie verschmelzen bisweilen bei ihm fast ununterscheidbar. Doch paart sich warme Menschlichkeit mit der Theorie, wenn Stapfer Seelsorger, Erzieher und Bildungsbehörden direkt anspricht und sie auf ihre Berufung hinweist. Man höre das von tiefem Ernst getragene Schlusswort an die von ihm zu Ostern 1797 im Berner Münster konsekrierten Theologiekandidaten:

«Denn die Kirche Jesu Christi ist kein Reich, wo die blinde Willkür des Zufalls herrscht, wo die Spiele des Glückes entscheiden und die Launen des Ungefährs gebieten; sondern sie ist ein Staat unter göttlichen Gesetzen zu sittlichen Zwecken, wo nicht Glück, aber Unverdrossenheit und Besonnenheit, nicht Zufall, aber Selbstthätigkeit und Arbeitsamkeit, nicht Gunst, aber Gerechtigkeit und Anstrengung gelten, wo jeder Bürger, dem gesetzlosen Wurfe und wilden Einfall äusserer Umstände entnommen, sein Schicksal durch sein Verhalten bestimmt. Nicht Glück, aber Gewissenhaftigkeit, aber Treue, aber Reinheit des Herzens, die allein zu Gottes Anschau'n emporhebt, aber uneigennütziges Wohlwollen, das allein Menschenherzen gewinnt, aber die unverwelkliche Krone will ich Euch wünschen, mit welcher Jesus dereinst seine getreuen Knechte vor dem Richter und Beherrscher der Welt und im Angesicht aller Unterthanen seines unermesslichen Reiches krönen wird.»[11]

Zweifellos kam das schwierige Ressort des Kultus 1798 in die Hand eines verantwortungsbewussten Theologen.

II Noch vor der Berufung ins Ministeramt beteiligte sich Stapfer übrigens auch am Disput über den Ochsischen Verfassungsentwurf. Er nahm die Gelegenheit wahr, als Sekretär jener bernischen Mission, die nach dem Umsturz in Paris über die Kriegslasten verhandelte, dem französischen Direktorium ein Memorandum betreffend den ominösen Artikel 26 über den Ausschluss des geistlichen Standes von den vollen bürgerlichen Rechten einzureichen. Als direkt Mitbetroffener focht er nicht nur die Diskriminierung der Geistlichen an, sondern zugleich das von den französischen Machthabern im besetzten Land verfügte generelle Amtsverbot für die Patrizier.[12] Ohne ein Parteigänger des gestürzten Regiments zu sein, sah er die fatalen Folgen dieser doktrinärem revolutionärem Denken entsprungenen Verfügung für die Helvetische Republik voraus. Die brillante Schrift «Sur l'exclusion des patriciens et des ministres du culte Protestant de l'exercice des fonctions publiques» war natürlich wesentlich aus dem Blickwinkel der bernischen Verhältnisse verfasst, konnte jedoch durchaus für die Schweiz als Ganzes gelten. Stapfer wies allem voran den Vergleich zurück zwischen Stellung und Bedeutung von Adel und Klerus im alten Frankreich und den eidgenössischen Stadtpatriziaten sowie der protestantischen Geistlichkeit, wobei er deren Rolle als fast ausschliesslicher Träger der Bildung unterstrich. Insbesondere auf die reformierten Pfarrer bezogen, führte er aus:

«C'était le seul corps social où les sujets de l'aristocratie pussent acquérir une existence honorable et obtenir quelque influence salutaire sur leurs concitoyens.»

Ja, Angehörige dieses Standes waren es einzig, die im Schutz ihrer Religion und im Geiste des Christentums als Verkünder von Freiheit und Gleichheit auftreten konnten. Er warnte die auf innere Ordnung und Machtsicherung bedachten fran-

zösischen Direktoren davor, in der besetzten Schweiz die Patrizier und den protestantischen Klerus vom öffentlichen politischen Leben auszuschliessen, also in Bausch und Bogen die gebildetsten, aufgeklärtesten und in den Geschäften erfahrenen Köpfe davon fern zu halten und damit roher Demagogie von unten und politischer Inkompetenz Vorschub zu leisten. Stapfer mag an gebildete, fortschrittlich gesinnte Patrizier aus seinem Freundeskreis gedacht haben, etwa an Karl Viktor von Bonstetten oder Philipp Emanuel von Fellenberg, wenn er argumentierte, der generelle Ausschluss der in allen Verwaltungsgeschäften erfahrenen Expatrizier wäre aus rein praktischen Gründen ein grosser Nachteil, derjenige der protestantischen Pfarrer aber nicht nur ungerecht, sondern für das Land von eminentem Schaden. Der im revolutionären Frankreich virulenten Feindschaft gegen den römisch-katholischen Klerus hielt er die These entgegen:

> «Et véritablement ce n'est pas à des philosophes éclairés et à des hommes de lettres illustres qu'il faut rappeller que la religion protestante a été la mère de la liberté politique par l'esprit de recherches qu'elle provoque et que telle favorise par son essence. C'est la réforme de Luther et de Calvin qui a proclamé la souveraineté de la raison et de l'indépendance de l'esprit humain.»

Von diesem Leitgedanken aus schlug er über die Phase starrer protestantischer Orthodoxie hinweg den Bogen ins Zeitalter Kants:

> «Toutes les révolutions favorables aux progrès des sciences et de la perfection sociale ne sont qu-un développement ultérieur des principes reconnus à cette époque et particulièrement chers aux ministres du culte protestant. Ils se considèrent, surtout en Suisse, comme les prêtres de l'égalité, les grands apôtres du grand dogme de la perfectibilité humaine illimitée, et les instruments de l'annoblissement moral de l'homme.»

Sodann konfrontierte der Schweizer Theologe die Pariser Machthaber im Hinblick gerade auf die von der Französischen Revolution proklamierten Menschheitsideale mit den auf Kants Philosophie und dem Christentum fussenden Ideen vom ethischen Freistaat und einem künftigen Friedensreich:

> «Cette république morale est le complément de la république civile et le triomphe de la raison.»

Gerade die jetzt politisch diskriminierten Pfarrer wären dafür wichtige Träger. Darum der feierliche Protest gegen den schädlichen Ausschliessungsartikel in der dem besetzten Land oktroyierten Verfassung:

> «Priver ses ministres des droits politiques est le comble de l'injustice et une insulte faite à la sainte cause du perfectionnement intellectuel de l'homme.»

Ob sich die Adressaten von Stapfers Memorandum überhaupt bewusst waren, was gerade sie selber Genf und dem Calvinismus verdankten?

> «Les institutions de Calvin respirent l'amour le plus pur de l'égalité; et on sait bien qu'on leur doit le contrat social et les discussions politiques

du sein desquelles est née la véritable théorie du gouvernement représentatif.»

Stapfers Ausführungen mündeten in den unmissverständlichen Antrag an das französische Direktorium:

«Il nous semble donc qu'il importe à la cause de la liberté de reconnaître en principe, que le Directoire helvétique pourra choisir ses agents dans les deux classes de citoyens suisses injustement exclues par les arrêtés des généraux français et par l'article 26 du projet de constitution pour la République helvétique.»

Diesem Vorstoss kam vermutlich ein gewisses Gewicht zu, weil ausser verschiedenen damals in Paris agierenden schweizerischen Delegierten sogar der dem Berner Patriziat feindlich gesinnte Frédéric-César de Laharpe das Dokument unterzeichnete. Jedenfalls erhielt der französische Regierungskommissar Lecarlier damals den Auftrag, die strikte Sperre der Patrizier je nach den Umständen zu lockern. Hingegen fand Stapfers Einsatz für den geistlichen Stand in Paris kein Echo. Der politische Ausschluss blieb, zum Schaden der Sache, in der helvetischen Verfassung verankert. Dem Postulat stand nämlich nicht nur die Kirchenfeindschaft in Frankreich entgegen, sondern auch der antikirchlich-aufklärerische Geist massgebender helvetischer Politiker, voran des Verfassungsschöpfers Peter Ochs. «Je n'aime pas le suffrage des ministres des cultes dans les assemblées primaires. Le règne de Jésus-Christ n'est pas de ce monde», schrieb er am 1. April 1798 an den französischen Aussenminister Talleyrand.[13] Es liess die unbeirrt fortschrittsgläubigen Aufklärer gleichgültig, dass die Volksmehrheit beider Konfessionen anders empfand.

Noch ohne Kenntnis von der bald danach erfolgenden Berufung zum Minister der öffentlichen Erziehung hatte Stapfer in Paris mit seiner diplomatischen Demarche eine Frage von nachmals zentraler Bedeutung für Kirche und Kultus in der Helvetischen Republik aufgeworfen. Wie oben bereits zum Themenkreis Erziehung und Kultur ausgeführt, verzahnten sich in der Helvetik Probleme der Kirche, Schule und Kulturpflege. Doch ohne den aktiven Beitrag von Seiten des geistlichen Standes blieben die kulturellen Zielsetzungen des neuen Staates in der Schwebe.

III Bis zum Amtsantritt Stapfers Mitte Juni 1798 am Regierungssitz in Aarau betreute der Justiz- und Polizeiminister Franz Bernhard Meyer von Schauensee (1763–1848) in Stellvertretung das Ressort der öffentlichen Erziehung. Das Vollziehungsdirektorium wies ihm auch die einlaufenden, dringenden kirchenpolitischen Geschäfte zu, namentlich Anfragen betreffend die Wiederbesetzung von Pfarrstellen. Dazu forderte es ein Gutachten zur Kirchenfrage an.[14] Ein daraufhin vom Justizminister unter Zeitdruck innert weniger Tage verfasstes Memorandum in französischer Sprache ist ein erster offizieller Versuch, das Verhältnis zwischen dem helvetischen Staat und der Kirche zu definieren. Seine Formulierungen vi-

sieren, der Verfassung entsprechend und zu Händen einer zukünftigen Gesetzgebung, die Trennung der bürgerlichen von der religiösen Genossenschaft an; nach dem Grundsatz:

> «L'association religieuse [...] n'a rien à faire avec ce monde; ses regards portent au delà.»

Allerdings modifizierte der katholische Luzerner Patrizier dennoch vorerst den Verfassungsgrundsatz der Nichteinmischung des Staates in Kirchenfragen im Sinne der vorrevolutionären Praxis in Wahrung einer festen Überordnung und eines weitgehenden Aufsichtsrechts des Staates im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Erhaltung des konfessionellen Friedens. Seine aufklärerische Zielsetzung formulierte er so:

> «[...] qu'il est possible de parvenir à faire que l'existence de l'Etat religieux dans l'Etat civil n'est pas une contradiction; qu'il ne sera pas un Etat dans l'Etat, mais deux Etats distincts, qui sagement dirigés marcheront la même route pour rendre les hommes aussi heureux, qu'ils ont été jusqu'à présent malheureux par leur réaction continuelle de causes et d'effets.»

Für die Kirchengenossenschaft entwarf Meyer sodann Grundzüge einer demokratischen Verfassung mit einem unifizierten Seminar, einer gesetzgebenden Behörde und einem préfet religieux als Haupt (évêque, doyen).

Stapfer übernahm also das vom Direktorium ausdrücklich dem Departement der öffentlichen Erziehung zugewiesene Kultus-Dossier und wuchs auf diese Weise auch in das Amt des Kultusministers hinein, das es nach Verfassung und Gesetz der Helvetischen Republik eigentlich gar nicht gab. Im Hinblick auf die damals von ihm verfassten Organisationspläne wurde diese Problematik bereits gestreift.[15] Es ist anzunehmen, dass er selber den indirekten Auftrag aus der bisherigen engen Verbindung von Schule und Kirche, aus der Rolle der kirchlichen Bildungsträger ableitete. Dies liest man aus der Formulierung der Bildungs- und Erziehungsziele im ersten Organisationsplan heraus:

> «Mais la partie la plus importante de ses devoirs regarde sans doute l'éducation morale et comme celle-cy a besoin d'idées religieuses le culte appartient à la sphère du Ministre de l'éducation publique.»

Vielleicht vermochte er die Tragweite dieser Aussage zu Beginn seines Wirkens noch gar nicht zu ermessen. Denn nun oblag dem glaubenstreuen Theologen auch die Rolle, das Sprachrohr religiös indifferenter, ja kulturkämpferisch gesinnter Vorgesetzter zu sein und, formell nicht legitimiert, als Vermittler zwischen Regierung und Geistlichkeit, ohne deren eigentliche Vollmacht, zu fungieren. In der Folge sollten ihn tatsächlich weniger das immense Pensum als Erziehungs- und Kulturminister als die namentlich im Verlauf von 1799 mit unsäglichen moralischen Belastungen und persönlichen Enttäuschungen verbundenen Kirchenfragen gänzlich niederdrücken. Dem vorübergehend ins Ausland emigrierten, befreundeten Karl Viktor von Bonstetten gab er im November ungeschminkt Kenntnis von seiner Lage:

«J'ai prévu des dégoûts dont ma place m'abreuveroit. Mais je n'ai pas cru devoir m'y refuser et j'avoue que c'est particulièrement l'espoir de rendre union au Clergé et de contribuer à la conservation du Christianisme que je persiste à croire le seul moyen efficace de perfectionnement moral du peuple.»[16]

Wie aber, wenn dieses aus innerster Überzeugung kommende Bestreben schliesslich gerade in Kirchenkreisen verkannt, ja missdeutet wurde?[17] Doch damit ist etwas vorausgenommen, was er zu Beginn seiner Ministertätigkeit noch nicht ahnte.

Dem Stapfer'schen Grundsatzdenken entsprach der bereits erwähnte Einbezug der religiösen Unterweisung ins helvetische Volkserziehungs- und Bildungsprogramm. Um dem Leitgedanken der sittlichen Veredlung in der neuen politisch-gesellschaftlichen Ordnung aber voranzuhelfen, bedurfte es staatlicher Massnahmen, die einem gemässigten Staatskirchentum auf nationaler Grundlage entsprachen.[18] Die in der Verfassung festgelegte Religionsfreiheit hingegen sollte die innere Harmonie der Kirche sichern. Der Theologe trug seine bereits vor der Revolution verfochtenen Ideen in das politische Amt.[19]

Die offizielle Politik der Helvetischen Republik hingegen tendierte dazu, aufgrund der Verfassung und durch entsprechende Massnahmen die staatskirchliche Ordnung der früheren reformierten Stadtrepubliken aufzulösen, und stellte ebenso die hierarchische Struktur der katholischen Kirche und ihrer Institutionen unter Wegweisung des päpstlichen Nuntius in Frage. Damit suchte sie die Macht der Kirche wirksam zu schwächen. Der Kultusminister hingegen bemühte sich, im Sinne der Religionsfreiheit in erster Linie den Bestand des Christentums zu sichern und die Kirche ohne störende Staatseingriffe frei über sich selbst bestimmen zu lassen. Er hoffte, damit auch dem Religionsindifferentismus nach französischem Muster entgegenzuwirken, wie er das dann Anfang 1800 auf die ungerechten Vorwürfe hin in seiner grossen Rechtfertigungsschrift darlegte.[20] Die genannte Divergenz lässt sich aus Stapfers Memoranden, Voten und Zirkularschreiben herauslesen. Man wird seine Eingabe vom 29. September 1798 an das Direktorium in diesem Sinne aufzufassen haben: die Etikettierung der Kirche als Privatgesellschaft zum Schutze ihrer Interessen.

«L'église chrétienne n'est qu'une société privée qui dans ses rapports ne diffère pas d'une société d'entrepreneurs ou de citoyens quelconques. La loi lui doit protection contre d'injustes aggresseurs et justice comme à toutes les autres classes de citoyens. En allant plus loin, en ne se contentant pas d'une simple surveillance, en prenant directement part aux projets de l'église chrétienne et aux mesures d'exécution de ses projets, la république ne viole pas moins les principes de la raison et d'une bonne organisation politique, si elle favorisait une maison de commerce au préjudice des autres.»[21]

Danach hätte sich der Staat lediglich am Rand um Kirchensachen zu kümmern

und dazu kaum eines Kultusministers bedurft, jedoch vorausgesetzt, dass die Kirche unter der Neuordnung auch bei ihren Gütern belassen worden wäre, den Zehnten und andern Einkünften als Besoldungsgrundlage für die Geistlichen. Nun hatte aber der Staat das Kirchengut sequestriert. Daraus ergab sich die Forderung, er sei verpflichtet, dasselbe auch zu schützen und aus dem Ertrag die materiellen Bedürfnisse der Kirche zu decken. Auf dieser Schutz- und Unterhaltspflicht beharrte denn auch Stapfer und erhob diese Forderung beim Direktorium und den gesetzgebenden Räten bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Unter diesen und verschiedenen weiteren Aspekten ergab sich, dass Kirche und Staat in der Helvetischen Republik nicht so leichthin zu trennen waren, umso mehr, als der Aufbau der Volksschule und der höheren Bildung dringend auf die Mitwirkung des geistlichen Standes angewiesen war. Als sich infolge des Sturzes des Direktoriums im Januar 1800 für das Kirchenwesen ein günstigeres Klima anbahnte, verwahrte sich Stapfer als Kultusminister in der schon mehrfach erwähnten Schrift gegen ungerechtfertigte Vorwürfe von kirchlicher Seite und legte die Grundsätze dar, von denen er sich hatte leiten lassen, ausgerichtet auf die Idee einer Kirche, in Verbindung mit dem Staat als Beschützer und Förderer ihrer Anstalten. Seine Überlegungen zum Verhältnis der Kirche zum Staat bis hin zur Vorstellung einer gemässigten Staatskirchenform lassen seine intensive Gedankenarbeit erkennen:[22]

> «[...] und so ergibt sich [...] ein Verhältnis des Staates zur Kirche oder zu den verschiedenen Kirchen unter seinem Schutze, welches eine wohlthätige, mit der aufgeklärten Philosophie und der reinsten Staatslehre vereinbare Wechselwirkung zwischen beiden zur Folge haben, und ebenso sehr von leichtsinniger Religionsgleichgültigket, als von Unduldsamkeit oder willkürlicher Einmischung der bürgerlichen Obrigkeit in kirchliche Angelegenheiten seyn muss.
>
> Diese, so natürliche als die schärfste Prüfung der Philosophie aushaltende Aussicht, schien mir sich den Prinzipien der repräsentativen Regierungsform freundlich anzuschliessen und, bey redlicher Benutzung, der Kirche selbst eine noch grössere Selbstständigkeit und freyere, ungehindertere Wirksamkeit auf ihre Glieder als je, unter dem schützenden, aber nicht anmassenden Einflusse des Staates, zu versprechen. Sie hat mich auch unter den grössten Hindernissen, mit welchen ich in meiner Stelle kämpfte, keinen Augenblick verlassen; sie schwebte mir mitten im drückendsten Geschäftsgewühle vor, und vor gänzlicher Muthlosigkeit bey den unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich einer vorurtheilsfreyen, vernünftigen Behandlung der kirchlichen Interessen entgegen zu thürmen schienen, rettete mich allein die Hoffnung, dass diese Ansicht bey tieferblickenden Staatsmännern und leidenschaftslosen, vom Joche der Nachahmungssucht nicht erniedrigten, eines sorgfältigen Nachdenkens über die höhern Nationalangelegenheiten fähigen, Stell-

vertretern und Beamten, am Ende durchdringen, und sich bis zur höchsten Evidenz läutern *müsse.*»

Und mit Blick auf den Abgang des den Kirchenfragen abgeneigten Direktoriums:

«Freylich war's nöthig, dass diese Zeit einer heilern Einsicht und liberaleren Ideen einträte, ehe Vandalische Stürme und revolutionärer Unsinn uns, wie in Frankreich geschah, in die Unmöglichkeit versetzt hätte, von dieser bessern Überzeugung Gebrauch zu machen.»

Die Anspielung auf fast unüberwindbare Schwierigkeiten lässt erahnen, wie schwer dem Kultusminister bisweilen die andringenden kirchenpolitischen Fragen zu schaffen machten. Aber es ergab sich eben für die Helvetische Republik die Notwendigkeit, mit der Kirche nähere Verbindungen einzugehen.

Mehrfach wurde schon ausgeführt, dass Stapfer für das umfassende Bildungswerk der Volksschule um die Mitarbeit der Geistlichen beider Konfessionen warb und ihre Berufung in die kantonalen Erziehungsräte und Schulinspektionen förderte. Der störende Widersinn bei diesem Appell war, dass zu einem staatsbürgerlichen Zweck von hoher Bedeutung ein Berufsstand mitwirken sollte, der im Aktivbürgerrecht eingeschränkt und durch die Gesetzgebung über die Zehnten und Grundzinsen in der materiellen Existenz bedroht war. Stapfers Vorstösse zugunsten der Geistlichkeit stiessen jedoch bei den obern Instanzen auf taube Ohren, auf Ausflüchte und offenen Widerstand, wie er rückschauend beklagte. Seine Vorschläge seien nur Petitionen und Motionen gewesen, auf die man nicht einmal zu reflektieren brauchte und die gegen alle andern Staatsbedürfnisse abgewogen und ihnen aufgeopfert wurden. «Wegen dieser Abhängigkeit reichte meine Stelle zu einer wahren Repräsentation der Kirche lange nicht her.»[23]

Mit diesen Worten umschrieb er die eigentliche Crux des helvetischen Kultusministeriums. Anderseits kann auch nicht verschwiegen werden, dass in Kirchenkreisen Stapfers häufig etwas abgehoben formulierten moralphilosophischen Gedankengänge betreffend Gottesdienst und religiöse Unterweisung bei vielen, zwar der politischen Neuordnung gar nicht abgeneigten Geistlichen Besorgnisse wachriefen vor einer Umdeutung oder gar Bedrohung des überlieferten Kirchenglaubens. In den katholischen Landesteilen, wo noch andere gewichtige Faktoren dazukamen, ging die Rede von eigentlicher Religionsgefahr. So sah sich der Minister bisweilen zwischen zwei Fronten und hatte insbesondere bei Eingriffen des Direktoriums in kirchliche Domänen seine Amtspflicht zu erfüllen, das heisst nach den eigenen Worten «wie der Soldat im Felde das Mittheilungs- und Vollziehungswerkzeug zu seyn».[24] Um hier nur einige brisante Probleme anzudeuten: die Kirchenpolizei, die Verfahren zur Besetzung erledigter und vielleicht umstrittener Pfarrstellen, die Vorbehalte des katholischen Klerus gegen die Leistung des Bürgereids und die Aufhebung von dessen Immunitäten und eherechtlichen Befugnissen, dann die Frage der Sittengerichte, die Bestimmungen über den Fortbestand geistlicher Korporationen und die Verwendung ihrer Güter

sowie die Beschränkung von katholischen Kultushandlungen wie Prozessionen und Wallfahrten, schliesslich die Freizügigkeit der reformierten Pfarrer und die endlose Debatte über die Folgen der Zehntenaufhebung mit den schwerwiegenden Auswirkungen auf die Besoldung der Pfarrer.[25] Unbestritten dürfte zu Stapfers Verdiensten gehören, beim Prozess der Anpassung der Religionsgemeinschaften an den neuen Staat mit seinen Amtshandlungen die herkömmlichen Einrichtungen möglichst schonend behandelt zu haben. Dies war ihm möglich, weil die helvetische Kirchengesetzgebung nie zu einer umfassenden Regelung gelangte. Der Minister musste häufig mit verwickelten Verhältnissen per Dekret von provisorischer Gültigkeit zu Rande kommen. Es ist wohl kein Zufall, dass man bei dem im Kampf mit stumpfen Waffen zermürbten Stapfer auf ungehaltene Äusserungen stösst, die eigentlich gar nicht in sein Persönlichkeitsbild passen wollen.[26] Setzt man jedoch sein striktes Ethos und sein Pflichtbewusstsein in Rechnung, so wird sein Unmut über ungeregelte, ja chaotische Zustände verständlich. Die zu ihm dringenden Klagen über die gerade auf dem Dorf im Gefolge der revolutionären Freiheitsparolen einreissende Missachtung gegenüber Respektspersonen wie Pfarrer und Lehrer trafen ihn auch als Erziehungsminister. Schon im Sommer 1798 gelangte sein ehemaliger akademischer Lehrer Professor Ith, jetzt Pfarrer im Seeländer Dorf Siselen, an ihn:

> «O, Sie machen sich [...] gar keinen Begriff von der fürchterlichen Auflösung, die unter dem Landvolke herrscht, dem gänzlichen Mangel an aller Achtung gegen ihre Vorgesetzten.»[27]

Schule und Kirche, beide Stapfers Ministerium unterstellt, standen vor einer grossen Herausforderung. Der zukünftige Dekan der Berner Kirche, Ith, sprach denn auch das Vertrauen an, das vor allem kirchliche Kreise in ihn setzten:

> «Sie besonders, mein Freund, werden jetzt als das Haupt der Kirche, der Vertheidiger ihrer Rechte, der Beschützer der Religion und ihrer Lehrer betrachtet. Da Sie von der dritten Generation her in allen Gliedern Ihrer Familie diesem Stande angehörten, da man sich an Ihrer Einsicht und Religiosität nie keinen Zweifel erlaubt hat, so wird die unerlässlich strenge Anforderung an Sie gemacht, dass in Ihren Händen Religion und Kirche nicht sinken, sondern vielmehr zu ihrem wahren Ansehen gehoben werden sollen.»[28]

Leider fehlen Stapfers Gegenbriefe. Aus Andeutungen Iths erfährt man allerdings, dass er sich über Widerstände in seinem Arbeitskreis beklagte. Wie im Erziehungswesen, so entwickelte er auch für die Kirchenpolitik Projekte im Blick auf das Ganze. Analog zu der erfolgreichen Bildungsinstitution der kantonalen Erziehungsräte verfasste er einen Entwurf für kantonale kirchliche Oberbehörden mit Pfarrerwahl- und Visitationskompetenzen unter dem Titel «Etablissement d'un jury d'instruction religieux».[29] Das vom Direktorium jedoch zurückgewiesene Projekt erinnert an das früher erwähnte Gutachten des Justizministers Meyer von Schauensee. Die nationalkirchlichen Bestrebungen beider Minister

entsprachen dem unitarisch-helvetischen Staatsverständnis.[30] Die wenig kohärente und oft nur widerwillig verfolgte Religionspolitik von Exekutive und Legislative stand im Gegensatz zu den vom Kultusminister angestrebten definitiven gesetzlichen Regelungen. Dieser aber trachtete danach, die beiden Gemeinschaften Kirche und Staat in fruchtbarer Wechselwirkung auf die höheren Ziele der Nationalerziehung in Versittlichung und Veredlung des Volkes auszurichten, in dem Sinne, «dass bei kargen Hülfsmitteln, ein armer Staat zur Erfüllung seiner unabwendbaren Erziehungspflichten die Kirche und ihre Diener um Hülfe anrufe, und als wesentlichen Bestandtheil in den Kreis seiner Culturanstalten aufnehme».[31]

IV Stapfer gab als Erziehungsminister, wie früher dargelegt, dem Volksschulwesen den Vorrang. Zwar plante der neue Staat einen grundlegenden Wandel im Verhältnis der Schule zur Kirche in Richtung Laienschule. Auf diesem Weg blieb er jedoch noch auf die tätige Mitarbeit der Pfarrer als bedeutende Bildungsträger angewiesen, umso mehr, als er der Moralerziehung hohe Bedeutung beimass.[32] Die Eröffnung der Landschulen im Herbst 1798 schien der passende Zeitpunkt zu sein für Stapfers in Zusammenarbeit mit dem Kanzleichef Johann Rudolf Fischer verfassten Appelle an die Religionslehrer Helvetiens.[33] Mitte Oktober erschien als Broschüre *«An die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichen und Bestimmung»*. Einmal mehr sind die Gedankengänge vom Kantianismus geprägt und stellen als Ziel der Kooperation von Kirche und Staat den ethischen Freistaat in Aussicht. Die Geistlichen beider Konfessionen fungieren vornehmlich als Moallehrer im Erziehungsprozess des helvetischen Volkes. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Kirche als öffentliche Lehranstalt:

> «Ohne von dem Dasein eines moralischen Reiches, dem jeder Mensch so wie die ganze Natur untergeordnet sei, innig überzeugt zu sein, ist es unmöglich, der sittlichen Natur im Menschen die Übermacht über die sinnliche zu verschaffen. Nun ist zur Gründung, Belebung und Befestigung dieser Überzeugung, und zur Entwicklung des moralischen Gefühles durch diesen Glauben die öffentliche Lehranstalt unumgänglich, die man Kirche nennt.»

Stapfer betrachtet sie «als ein Versinnlichungs- und Bildungsmittel der Idee vom Reiche Gottes, in der Absicht veranstaltet, das moralische Gefühl gegen die Reizungen der Sinne zu waffnen». Daraus ergeben sich Bestimmung und Pflichten der Kirchendiener. Sie sollen durch die Belebung der Idee jenes moralischen Reichs im menschlichen Gemüt dem Gewissen den Sieg über das Vergnügen, der Pflicht über den Genuss verschaffen. Ihre Mittel sind die Veranstaltung feierlicher Zusammenkünfte, religiöser Unterricht und symbolische Handlungen, die alle die Vorstellungen des Reichs Gottes rege machen, das unverrückbare Fortgehen auf dem Pfade der Pflicht befördern und damit wesentlich am Gesamtzweck der Menschheit mitarbeiten.[34] Die Religionslehrer sind aber nicht bloss Beförde-

rer des höchsten Glücks, sondern auch Diener des Staates, und sie sind beides durch Erfüllung der nämlichen Pflichten. Sowohl gegenüber der Menschheit als gegenüber dem Vaterland bleibt ihre einzige Aufgabe, das moralische Gefühl zu entwickeln, das Gewissen in der Brust jedes Menschen zu wecken. Ausdrücklich fügt Stapfer hinzu, die Lehrer der Religion seien nur zu diesem Werk berufen, und alle unfruchtbaren Lehrmeinungen und leeren Gebräuche, die nicht zu seiner Ausführung beitrügen, seien ein unsittliches und unwürdiges Spiel.

Die Anforderung an den sittlich-religiösen Unterricht, die Gewissensbildung der zukünftigen Staatsbürger hat darum hohen Stellenwert:

> «Jede Verfassung kann von Gesetzgebern und Regenten, die sie eingeführt hat, untergraben werden. Es ist noch kein Mittel vom gesetzgebenden Genie erfunden worden, welches sie gegen die Unmoralität der ersten Staatsbeamten und der Volksvertreter verteidigte, Sittlichkeit dieser Repräsentanten und Regenten ist ihre einzige Schutzwehr, und da in einer repräsentativen Demokratie der Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme allen Bürgern offen steht, so ist kein Staat zur Sorge für die moralische Bildung seiner Bürger so stark verpflichtet, als derjenige, dessen Verfassung auf Gleichheit der Rechte gegründet ist.»

Darum stehen, wie Stapfer fortfährt, Staat und Kirche zusammen unter einem hohen Pflichtgebot.

> «Andere Stände oder Berufsarten wecken, entfalten und üben andere Vermögen der menschlichen Natur. Der Geistliche soll der Erzieher des Gewissens sein, eine Aufgabe, die umso schwerer ist, da die Bildung dieser Kraft die Mitwirkung jeder andern Kulturart erfordert.»

Pflichten und Bestimmung der Religionslehrer im neuen Staat fasst der Minister abschliessend in die Worte:

> «Die helvetische Regierung wird die Religionslehrer der verschiedenen Parteien in dem Grade höher schätzen und für nützlicher halten, in dem sie ihre Amtsverrichtungen, ihre gottesdienstlichen Bücher, Handlungen, Gebräuche und religiösen Vorstellungen zur unmittelbaren Beförderung der Moralität und zur Schärfung des Gewissens benutzen, und immer nur als Mittel und Werkzeuge, nie als Zweck betrachten. Das Vollziehungs-Direktorium erwartet von den Geistlichen aller Religionsparteien, dass sie durch ihren Unterricht und besonders durch ihre Vorträge an religiösen Festtagen, die hier in Erinnerung gebrachten Grundsätze zu verbreiten und zur Veredlung ihrer Mitbürger anzuwenden bemüht sein werden.»

Dieser Versuch Stapfers, Pflicht, Stellung und Bedeutung des Geistlichenstandes gegenüber dem Staat in der Rolle des Sittenlehrers der Nation aus dem Geist der Philosophie zu bestimmen, bewegte sich durchaus auf der gleichen Linie wie die von erzieherischem Sendungsbewusstsein getragene berühmte Rede an die Erziehungsräte und Schulinspektoren in Luzern im Januar 1799,[35] wo er der Ver-

sammlung, unter ihnen zahlreichen Geistlichen, zurief, jede Norm müsse etwas Idealisches enthalten, dem man sich zwar nur stufenweise annähern könne, doch dies auch versuchen solle. Die Akzentuierung der moralischen Erziehung im gesamten Bildungssystem entsprach seiner ernsten Überzeugung vom Vorrang der Gewissensbildung vor allem theoretischen Wissen und technischen Können. Ohne Beachtung dieses Charakterzugs bleiben manche seiner Amtshandlungen schwer verständlich.

Seiner Broschüre liess der Minister noch im gleichen Monat ein Kreisschreiben direkt an alle Geistlichen folgen: *«An die Religionslehrer Helvetiens»*.[36] Durch dringenden Zuspruch suchte er darin die vielfachen Besorgnisse der Pfarrer zu zerstreuen. Die in Gang gesetzte Laisierung der Schule werde sie nicht beiseite schieben. Vielmehr appelliert er in verschiedener Hinsicht an ihre Mitarbeit, um sie in das Volksschul- und Lehrerbildungswesen zu integrieren. Er trat auch dezidiert den Bedenken entgegen, die christliche Religion werde aus dem Unterricht verdrängt. Im Gegenteil: Dem hohen Stellenwert der religiösen Unterweisung gedenke der Lehrplan Rechnung zu tragen, indem in Zukunft der Religionsunterricht nicht mehr von den zu wenig dafür gebildeten Schulmeistern, sondern von den Pfarrern zu erteilen sei. Die Verantwortung für das ehrwürdige Ansehen der Religion ruhe damit auf den Geistlichen. Es folgt ein Ausfall gegen die dogmatischen Eiferer unter ihnen, im Gegensatz zu jenen, die nach Jesu Beispiel Gehorsam gegen die Gesetze, Vertrauen in die Vorsehung und allgemeine Bruderliebe predigen. Die zuerst Genannten hätten wenig Anspruch auf die Zufriedenheit des Staates und ihrer nächsten bürgerlichen Vorsteher.

Gerade an diesem Punkt überschneiden sich Erziehungs- und Kultusministerium; denn ohne die Mitarbeit der Kirche müsste der grosse Erziehungsplan des neuen Staates scheitern. So wirbt denn Stapfer auch als Theologe zum Schluss um das Vertrauen seiner verunsicherten Amtsbrüder:

> «Noch einmal, meine Brüder, beweiset durch Thaten, dass ihr das Zutrauen der Regierung verdienet. Wenn ihr ohne Bitterkeit und Widerstreben gegen die neue Ordnung der Dinge die Religion Jesu lehrt, so werdet ihr es ungehindert thun können, und man wird euch in der Ausübung eures Berufs schützen; aber ihr könnet eure Worte noch mehr bewähren, wenn ihr eure Gemeindsangehörigen auf alle Weise belehret und besonders den Erziehungsräthen und Schulcommissarien an die Hand gehet. Suchet den Lohn eures Gewissens, und der Beifall der Rechtschaffenen wird euch zu Theil werden. Wir arbeiten alle daran, das Gute zu vervollkommnen; also müssen wir uns auch wechselsweise, auch ungesehen, ja sogar verkannt, unterstützen und jeder Belehrung offen bleiben. Ich hoffe unter eurem Stande täglich mehr aufgeklärte, thätige und wohldenkende Patrioten kennen zu lernen.»

Die hier herangezogenen Verlautbarungen und die Amtshandlungen Stapfers machen deutlich, wie ernsthaft er bemüht war, die kirchlichen Kreise dem Staat

nicht zu entfremden. Bereits im Sommer und Frühherbst 1798 hatte er die Gelegenheit wahrgenommen, der Tendenz zum religionslosen Staat vermittelnd entgegenzuwirken, und zwar anlässlich der Feiern des *Bürgereids* und des *Bettags*. Er setzte der von Peter Ochs für den Bürgereid in der Verfassung formulierten religionsneutralen Eidesformel ohne Nennung des Gottesnamens eine entscheidende und bezeichnende Ergänzung an die Seite.[37] Er war nämlich vom Direktorium beauftragt, für diese Bürgereidsfeiern im Lande zuhanden der Regierungsstatthalter eine Musterrede zu verfassen. Dieses Schriftstück atmet ganz den Geist des Stapfer'schen Idealismus der frühen Helvetik.[38] Die Neuordnung eröffnete nach ihm der bisher getrennten Nation verheissungsvolle Perspektiven:

> «Was aus dieser kraftvollen Nation werden könnte, ahndeten die Freunde der Menschheit, aber sie selbst wussten es nicht. Durch eine Verfassung, die alle einzelnen Stücke vereinigt, alle Kräfte sammelt, alle Hülfsmittel in eine einzige Nationalmacht zusammendrängt, sollen nun auch in ihrem Schosse die verborgenen Keime von Fähigkeit, Wohlstand und Tugend entwickelt werden und zu unerhörtem Segen heraufsprossen.»

Der Schwur auf die Verfassung besiegelt die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit. Über allem aber waltet Gott:

> «Indem der Helvetier niemand über sich erkennt als Gott, seine Pflicht und das für alle und von allen durch Stellvertreter gegebene Gesetz, lernt er seine Menschenwürde fühlen [...].»

Zu beachten ist übrigens, dass verschiedenenorts in der protestantischen Schweiz die Behörden dem Fest des Bürgereids einen kirchlichen Charakter gaben. Es passte auch in Stapfers Konzept, wenn der ihm verbundene grosse Zürcher Theologe Lavater in seiner Predigt vom 12. August 1798 seiner Gemeinde den Schwur empfahl, indem er ihr zurief:

> «Jeder unterstütze die Grundsätze einer vernünftigen Freiheit und einer heiligen Gleichheit aller Pflichten und Rechte! Lasst uns Hand in Hand schlagen, das Beste des ganzen Vaterlands gemeinschaftlich zu wollen, zu suchen und zu befördern [...].»[39]

Noch deutlicher zeichnete sich die Bemühung des Kultusministers um den ideellen Brückenschlag des Staates zur Kirche ab in dem fast gleichzeitig verfassten Aufruf zur *Bettagsfeier* auf den 6. September 1798 hin.[40]

Das Direktorium gestattete ihm, ein Kreisschreiben an die kantonalen Regierungsstatthalter zu richten, die es dann, mit den nötigen Polizeivorschriften versehen, den Geistlichen zustellen sollten. Das Zirkular markierte zunächst den Standpunkt des Direktoriums, indem es «das heilige Menschenrecht ungehinderter Religionsübung» ansprach, zugleich aber vor einer Störung der öffentlichen Meinung und vor Untergrabung der Achtung gegen die rechtmässigen Gewalten im Staat warnte. Dies unterstrich das staatliche Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die Kirche. Stapfer liess es aber dabei nicht bewenden, sondern schloss ein

offenes Bekenntnis zum christlichen Glauben an, indem er die hohe Bedeutung der Religion für die staatliche Ordnung betonte:

> «In seiner ursprünglichen Reinheit ist das Christenthum das wirksamste Mittel, das Gewissen zu schärfen, die Menschen zum Gefühl ihrer Würde zu erheben, die Selbstsucht zu bekämpfen und alle Tugenden zu entwickeln, welche die Zierde der menschlichen Natur, und ohne die keine wahrhaft republikanischen Gesinnungen möglich sind»!

Noch mehr: er lenkte den Blick besonders auf das Zentrum, auf Jesus Christus als den Stifter eines moralischen Freistaates unter göttlichen Gesetzen zur Veredlung des Menschengeschlechts und bekannte – ganz Theologe – «dass ohne geläuterte und warme Religiosität keine Menschenwohlfahrt bestehen kann».

Es ist nicht ohne Interesse zu vernehmen, wie einer der Adressaten, Henri Polier, Regierungsstatthalter des Kantons Léman, das Bettagszirkular Stapfers aufnahm:[41]

> «C'est un besoin pour mon cœur de vous exprimer la reconnaissance dont il est pénétré; j'ai lu et relu la lettre dont vous m'avez honoré le 23 Juillet courant; elle vaut des armées et des trésors à la patrie, et mille fois mieux elle lui prépare les bénédictions de Jésus-Christ, mon sauveur et mon Dieu. Quelles grâces n'avons-nous pas à lui rendre d'avoir placé à la tête de l'instruction publique de l'Helvétie un citoyen qui porte publiquement sa bannière, et qui démontre victorieusement que ceux-là qui la suivent invariablement sont les citoyens sur qui la patrie peut toujours compter.»

Auch einzelne wichtige Kirchenhäupter wie der Zürcher Antistes Hess nahmen Stapfers Einstehen für die christliche Kirche und die Kooperation von Kirche und Staat zustimmend auf, was er mit einem Zirkular am 16. August 1798 der zürcherischen Geistlichkeit denn auch kundtat:

> «Wie merkwürdig, dass dieselbe Regierung, welche eine Konstitution handhabt, worin uneingeschränkte Religionsfreiheit gestattet wird, durch ihren Minister (der wohl auch hierüber als der Mund der Regierung zu betrachten ist) sich so entscheidend äussert, keine Religion schicke sich so gut für unsern Freistaat und dessen neue Konstitution, wie die echt christliche. So haben wir denn hier das Eingeständnis einer Regierung, die gewiss den Geist unserer Konstitution am besten kennt, dass das Christenthum und die christlichen Lehranstalten etwas höchst Wichtiges für unsern neuen Staat und ihre Aufrechterhaltung zum Wohl desselben so viel als unentbehrlich ist.»[42]

Selbst wenn zu Stapfers Enttäuschung der katholische Volksteil sich im September 1798 von der allerdings ursprünglich protestantischen Bettagsfeier distanzierte – der Termin fiel zudem auf einen Werktag –, gedachte er doch auch im folgenden Jahr an dem Kirche und Staat verbindenden Anlass festzuhalten. Allerdings lag der Bettagstermin 1799 in der ungemein schwierigen Zeit der Koalitions-

kämpfe auf Schweizer Boden, als infolge des österreichisch-russischen Vorstosses die Ostschweiz der helvetischen Verwaltung entzogen war. Der Kultusminister war bereits vom Direktorium ermächtigt, mit den Kirchenräten verschiedener Kantone den Bettag festzulegen, auch diesmal unter Bezugnahme auf die verfassungsmässige Kultusfreiheit:

> «Le gouvernement [...] persuadé que les principes d'une religion épurée ne sont pas différents de ceux de la liberté et de la vertu [...].»[43]

Erneut trat der Minister in dem in französischer Sprache verfassten Rundschreiben mit grosser Wärme für den christlichen Glauben ein, nicht etwa bloss für sein innerliches Wesen, sondern gerade auch für seinen Kult, für seine gottesdienstlichen Einrichtungen, für die Besoldung und das Ansehen seiner Diener:

> «Le gouvernement connaît trop bien ses devoirs envers le peuple souverain qui a accepté la constitution sous la réserve expresse du maintien de son culte public; il est trop juste envers l'Eglise, dont il a les capitaux en mains, et à laquelle il doit payer les intérêts, pour que jamais il puisse penser à se soustraire aux obligations sacrées de son entretien et du traitement honorable de ses ministres.»

War Stapfer mit dieser Zusicherung zu weit gegangen? Jedenfalls unterband das Direktorium unter Laharpes Einfluss die Verbreitung des Zirkulars. Er, dessen Sinn damals unter der Spannung zwischen den beiden Schlachten bei Zürich auf nichts anderes gerichtet war, als durch Zwangsmassnahmen die staatliche Autorität zu sichern, duldete offenbar keinerlei Abweichung von dem durch ihn festgelegten Regierungskurs. Dass Stapfer auf der Entschädigungspflicht des Staates für die damals in ihrem Einkommen schwer beeinträchtigten Kirchendiener beharrte, kam zur Unzeit. Oder missfiel die Warnung des Theologen vor dem religionslosen Staat im Bettagszirkular?

> «Il est trop évident aujourd'hui que sans culte national la conscience publique s'affaiblit, la censure morale publique perd son point de ralliement, son principe régénerateur et ses forces vitales [...]»

Mit der schroffen Zurückweisung desavouierte das Direktorium den Kultusminister und entzog sich der von diesem angestrebten Annäherung an die Kirche:

> «Quelques utiles que puissent être d'ailleurs les principes de morale développés dans votre écrit, le Directoire ne croit pas pouvoir y mettre son attente. Comme gouvernement il n'est point en place de proclamer les principes d'un culte et d'une philosophie quelconque, et vous invite dès là à ne pas donner cours à votre publication.»[44]

V Stapfer sprach mit der treuhänderischen Unterhaltspflicht des Staates für die Kirche ein brennendes helvetisches Verwaltungsproblem an: die infolge der Aufhebung der Zehnten katastrophal verschlimmerte Einkommenslage der Geistlichen.[45] Zahlreiche reformierte Pfarrfamilien litten Not. Aber auch der katholische Klerus war von starken Einbussen betroffen. Der Kultusminister unternahm

deswegen zahlreiche Vorstösse. Er berief sich dabei auf einen am 22. August 1798 von den gesetzgebenden Räten gefassten Beschluss mit der feierlichen Zusicherung der bisherigen Einkünfte der helvetischen Geistlichen.[46] Im Sekretariat des Ministers war man angesichts einer Flut von Beschwerden tätig, um sich ein Bild von den vorhandenen Fonds und den Pfarrbesoldungen zu machen. Bis zur Ablösung des Direktoriums durch den ersten Staatsstreich im Januar 1800 gab es jedoch allen Bemühungen zum Trotz kaum Fortschritte zur Lösung dieser Frage. Weder die Exekutive noch die Legislative gingen angesichts der Finanznot der Republik über Versprechungen und provisorische Verfügungen hinaus. Anfang 1799 stellte Stapfer dem Direktorium auf dessen Rückfrage einmal mehr seine kirchenpolitischen Ziele vor Augen:

1. Der Staat sorgt für ein gebührendes Einkommen der Geistlichen.
2. Er mischt sich nicht in die innere kirchliche Organisation ein, sondern überlässt sie ganz der Kirche.
3. Er verschafft dem Klerus das Aktivbürgerrecht.[47]

Wie in den Schulfragen und der Kulturpflege unterbaute er seine Vorschläge und die Verwaltungsarbeit durch eine *Pfarrer-Enquête* mit entsprechenden Fragebogen, mittels derer er sich Kenntnis verschaffte über die persönlichen Verhältnisse der Geistlichen, ihre ökonomische Lage, über die kirchlichen Institute, über Ausbildung, wissenschaftliche Interessen und insbesondere auch über die Tätigkeit im Erziehungswesen.[48] Damit wäre eine solide Basis für entsprechende Verwaltungsmassnahmen vorhanden gewesen. Diese verhinderte jedoch das Kriegs- und Notjahr 1799. Das Direktorium schob die Kirchensachen widerwillig vor sich her. Im Sommer jenes Jahres rang man ihm endlich die Zusage von 10 000 Franken ab «pour secourir le clergé». Aufgrund der Generalabrechnung erhielt der Minister bis Ende des Jahres nicht einmal die Hälfte davon angewiesen.[49] Unter solchen Voraussetzungen sollte er damals angesichts des drohenden Vorstosses der österreichischen Truppen und der Lockrufe der Emigranten noch an die Loyalität der Geistlichen in den Grenzkantonen appellieren. Er tat es um der Sicherung der Neuordnung und der nationalen Einigkeit willen.[50]

Anfang 1800 widmete der Kultusminister der materiellen Existenzfrage der Kirche in ihrer Verflechtung mit dem Staat eine Druckschrift mit einem eigenen Entschädigungsplan: *«Über die Besoldungen der Religionslehrer in Helvetien»*.[51] Ein zuvor gescheiterter Überbrückungsplan mit einer so genannten Peraequierung, das heisst einer Abstützung der dürftigsten Pfarrgehälter aus den Einkünften Bessergestellter, veranlasste ihn offensichtlich, mit dem Vorschlag einer umfassenden Lösung an die Öffentlichkeit zu treten. Mit der entschädigungslosen Zehntenaufhebung rechnete er scharf ab:

> «Alle Einwendungen, die man gegen die Zehnten gemacht hat, sind grundlos; alle Gründe hingegen vereinigen sich, für eine schleunige Wiedereinführung dieser Auflage anzuraten [...] Kein Stand erfordert so grosse Aufopferungen, so viele Kenntnisse, so ausgezeichnete Talente, so

mannigfaltige Entbehrungen, und kein einziger hat durch die Revolution so viel gelitten als der Stand der Religionsdiener.»

Dann folgt der Vorwurf, die Verfassung habe die Lehrer der Religion, die Erzieher des Volkes der unveräusserlichen staatsbürgerlichen Rechte beraubt. Dazu komme die materielle Schädigung:

«Die Kirche ist so gut Besitzerin, als der Staat oder eine Gemeinheit, oder eine Privatgesellschaft besitzen kann; und ihr Eigentum ist um so heiliger, je ehrwürdiger und notwendiger der Zweck der Kirche ist. Verminderung der Einkünfte der Geistlichen halten wir daher für eine Beeinträchtigung des Eigentums, welches sich durch Zerstörung des öffentlichen Zutrauens und Untergrabung des gesellschaftlichen Vertrags, der ja nichts als Verteidigung und Schutz des Eigentums beabsichtigt, an dem Staate selbst und an der Wohlfahrt aller Volksklassen früher oder später unfehlbar rächen muss.»

Stapfer kam dann zum Loskauf der Zehnten zur Frage des Unterhalts der Kirchengebäude sowie besonders eingehend zu dem sein Departement seit einem Jahr in zahlreichen Fällen beschäftigenden *Pfarrwahlwesen*. Aus Besorgnis vor Missbräuchen lehnte er die Pfarrwahl durch die Gemeinden strikt ab. Er befürwortete den Beizug von Kirchen- und Erziehungsräten sowie der Verwaltungskammern und die Befolgung älterer Verordnungen:

«Das Repräsentationssystem will, dass alles, was Nachdenken, Einsicht und Selbstlosigkeit erfordert, nicht durch, sondern für das Volk geschehe durch seine Erwählten. Würde ein Vater seinen Kindern die Wahl des Lehrers erlauben? Würden sie nicht den auswählen, der sie am meisten amüsiert?»

So seine Ansicht schon in einer Eingabe im Jahr zuvor.[52] Seine Leitlinien standen schon früh in dem Sinne fest:

«Meine Bemühungen zielen darauf, die Rücksichten der Gerechtigkeit und der Klugheit mit denjenigen zu verbinden, welche die Beförderung der Gelehrsamkeit, der Aufklärung und des Pflichteifers der Geistlichkeit erheischen; auf dieser Basis sollte ein zweckmässiges System der Erwählungsart der Religionslehrer gebaut werden.»[53]

Die völlig unübersichtlichen Verhältnisse hatten dagegen das Direktorium veranlasst, die heikle Frage der Gesetzgebung zuzuschieben. Hier überwog die Stimmung für das Wahlrecht der Gemeinden. Die einzige Debatte darüber verlief ergebnislos. Die Frage ging an eine Kommission. Bei der Geistlichkeit erhob sich hingegen ein eigentlicher Proteststurm gegen das Gemeindepfarrwahlrecht. Auch der fortschrittlich gesinnte katholische Stadtpfarrer Thaddäus Müller in Luzern stellte sich öffentlich dagegen. Obrigkeitlich-elitäres Denken verwarf sowohl das altüberlieferte Pfarrwahlrecht innerschweizerischer Gemeinden, und damit ein Stück kommunaler Selbstverwaltung, als auch die aus der Revolution erwachsene Forderung. Dem dogmatischen Rigorismus Stapfers könnte man zugute hal-

ten, dass ihn gewisse Erfahrungen mit den älteren bernischen Verhältnissen bestimmten, noch mehr jedoch jetzt, angesichts der Auflösung festgefügter Ordnungen, seine Neigung, «Konsequenz, Ordnung und feste Organisation in dem so sehr verwirrten Fache der Pfarrbesetzungen und Kirchenzucht anzubahnen».[54] Trat er für die Würde und das Ansehen des Pfarrerstandes ein, so stellte er an dessen Angehörige aber auch entsprechende geistige Anforderungen. Da spielte wohl auch das persönliche Standesbewusstsein mit, die Herkunft aus einer eigentlichen Theologendynastie Altberns.

Im Traktat über die Besoldungen der Kirchendiener berührte er nochmals den von ihm erstrebten Ausgleich zwischen Kirche und Staat. Neben die Pflichten und Rechte des Staates gegenüber der Kirche stellte er die Aufgabe der Toleranz: Verhinderung, dass keine Religionspartei sich zum Nachteil der anderen Rechte oder Begünstigungen anmasse, die ihr nicht zukommen. Erneut lautete sein positives Programm:

> «Der Staat soll durch Aufmunterung, Leitung und zwanglosen Einfluss zu bewirken suchen, dass der Zweck jeder religiösen Gesellschaft immer mehr auf wahre Aufklärung, Besserung, Beglückung und Veredlung der Menschheit im Staat gehe, und so durch die Bemühungen der Kirchendiener die gesellschaftlichen Bande der Staatsmitglieder, der Bürger und der Mensch, die geselligen und sittlichen Interessen immer wohltätiger, inniger zusammengeknüpft werden.»

Dies alles unbeschadet der inneren kirchlichen Autonomie. Ihr entsprach ein abschliessend entwickeltes Konzept einer einheitlichen Ordnung der Kirchen beider Hauptkonfessionen, sozusagen in Anlehnung an schon da und dort vorgebrachte Vorschläge für ein katholisches Nationalbistum oder eine reformierte National- und Generalsynode. Stapfer schrieb:

> «Das Direktorium sollte daher bei den Gesetzgebenden Räten beantragen, die reformierte und die katholische Religionspartei Helvetiens einzuladen, dass jede für ihre Kirchgenossenschaft einen Ausschuss von zehn oder zwölf der rechtschaffendsten und einsichtsvollsten Religionslehrer aufstelle und diesen Ausschüssen die Revision der bisherigen und den Entwurf einer neuen, verbesserten Organisation der Kirche auftragen. Diesen Ausschüssen könnten die gesetzgebenden Räte aus ihrer Mitte einige Mitglieder beiordnen, welche an den Arbeiten teilnehmen und sie durch staatsrechtliche Erörterungen erleichtern und berichtigen würden.»

Wie bei so viel anderem in der Helvetik blieb es bei diesem Ansatz, die unübersichtlichen Verhältnisse zu regulieren. Wenn dem Kultusminister Stapfer schon in der ihm vertrauteren Sphäre der protestantischen Kirche oft Unverständnis und Misstrauen entgegenstanden, um wie viel schwieriger war der Zugang zum katholischen Bevölkerungsteil, zu dessen Klerus und religiösen Institutionen! Hier stiess der protestantische Theologe von vornherein auf Vorbehalte, umso

mehr, als manche seiner philosophisch getönten Verlautbarungen wenig eingänglich waren. Dem Bemühen, durch Aufklärung und Erziehung den esprit public zu schaffen, um damit auch den Schutt des konfessionellen Haders zu überwinden, standen tief verwurzelte Gefühle im Weg.[55] Einzuräumen bleibt allerdings, dass Stapfer seinerseits in einer gewissen Distanz zum Katholizismus stand, ungeachtet der freundschaftlichen Beziehungen zu einer Anzahl katholischer Persönlichkeiten, wie dem Ministerkollegen Meyer von Schauensee oder dem Luzerner Stadtpfarrer und bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller sowie zum Pädagogen Pater Grégoire Girard. Seine Unsicherheit, wie er sich als Kultusminister zur katholischen Kirche verhalten solle, verrät die Anfrage an den ihm zu Beginn der Amtszeit noch freundschaftlich vertrauten zukünftigen Dekan der Berner Kirche Ith. Stapfers Schreiben ist zwar nicht erhalten. Doch aus der Antwort des Adressaten vom 15. Oktober 1798 erfahren wir:[56]

> «Sie fragen [...] wie die Regierung sich gegen die Kirche überhaupt, und gegen die katholische insonderheit zu verhalten habe?»

In Bezug auf die katholische Kirche rät Ith zur Befolgung von zwei Grundsätzen:

> «Der eine: dass die katholische Kirche in ihren wesentlichen Rechten und Religionslehren ungekränkt erhalten werde; der andere: dass diese Rechte und Dogmen mit der politischen Verfassung nicht in Widerstreit gerathen. Auch schon unter der alten Verfassung wurde diese Forderung an jene Kirche gethan [...] Diese Forderung ist eines der Bedinge, ohne welches die Verfassung keine Religionsparthei dulden kann und will.»

Als Wunschbild stellt schliesslich Ith – auch er ein Kantianer – eine sich unter dem Schutz und der Aufsicht des Staates selbständig neu konstituierende Kirche nach den Grundsätzen einer aufgeklärten Vernunftreligion auf und schliesst die protestantische mit ein. Beide sollten sie der ganzen helvetischen Kirche Einheit geben und aus dem Geist genährt werden, der in gemeinschaftlicher Ausbildung der Bürger beider Konfessionen am neu zu gründenden Nationalinstitut zu pflanzen wäre. Das war Utopie. In der Realität hatte der Kultusminister in Gestaltung der *katholischen Religionspolitik* zu einer ganzen Reihe von Dekreten des Direktoriums Hand zu bieten, die repressiv wirkten und im katholischen Volksteil und seinem Klerus das dumpfe Gefühl der Religionsgefahr weckten. Die hierarchische Struktur der katholischen Kirche war nämlich von der helvetischen Gesetzgebung stärker betroffen als die reformierte Kirche.[57] Wenn auch der Klerus beider Konfessionen gleicherweise in der persönlichen Rechtsstellung gemindert war und gleichermassen unter dem Besoldungsausfall litt, trafen anderseits die Dekrete der Regierung und die Massnahmen der französischen Besatzungstruppen doch die katholischen Ordensleute besonders hart mit Kontributionen und Einquartierungen. Das Vermögen der Klöster kam unter staatliche Verwaltung. Die Aufnahme von Professen und Novizen wurde untersagt. Im Dezember 1798 erklärte ein Gesetz das Klostergut zum Nationaleigentum. Austretenden Ordensleuten stand eine staatliche Pension in Aussicht. Als einseitig antikatholisch emp-

fand das Volk die Einschränkung oder das Verbot von traditionell verwurzelten Wallfahrten und Prozessionen. Dies und anderes mehr schürte in katholischen Gegenden die Abneigung gegen die politische Neuordnung. Beim Klerus zeigte sich weniger offene Opposition als zurückhaltendes Abwarten, obgleich eine Anzahl namhafter Pfarrer durchaus mit dem politischen Wechsel sympathisierten und sich namentlich im Erziehungswesen tätig zeigten. Stapfers Appelle zur Hebung der Volksbildung und Veredlung der Nation fanden Anklang bei Vertretern beider Konfessionen. Spannungen zwischen den helvetischen Behörden und Kircheninstanzen im ostschweizerischen Kanton Säntis rief aber die intransigente Haltung des ins Ausland geflohenen St. Galler Fürstabts Vorster. Stapfer gab angesichts solcher Schwierigkeiten der involvierten kantonalen Verwaltungskammer zu verstehen, die Ursache liege im unbestimmten Verhältnis des helvetischen Bürgerstaats zu den Kirchen, und verwies auf das in Gang gesetzte Erziehungs- und Aufklärungswerk:

> «Wegen der Ansprüche der römischen Priesterhierarchie ist die Aufgabe schwer zu lösen. Die Interessen des Priestertums durchkreuzen die Interessen einer freien, auf die reinen Staatsgrundsätze gebauten bürgerlichen Verfassung so mannigfaltig, dass bloss eine reifere und geübtere Vernunft es wagen darf, bei den so wenig aufgeklärten Gesinnungen des Volkes die unveränderlichen Grenzsteine zu setzen, welche die Rechte von beiden genau bestimmen sollen.»[58]

Was die einschneidende *helvetische Klostergesetzgebung* betrifft, so vertraten die politischen Instanzen die an den Josephinismus gemahnende Auffassung, Ordensleute seien für die Gesellschaft verlorene Bürger, und das Klostervermögen bedeute totes Kapital. Auch Stapfer verfocht diese Ansicht, und zwar von seinem staatlichen Kultur- und Erziehungskonzept und seinem Kirchenverständnis her. Danach wies er dem Klerus ausser Predigt und Seelsorge als zentrale Aufgabe die Sittenlehre des Volkes zu. So ist wohl auch seine im November 1798 erhobene *Kloster-Enquête* zu verstehen: Die Feststellung des geistigen und materiellen Potenzials der Klöster zum Nutzen des grossen Volkserziehungsplans und der Seelsorge. Dem Finanzminister, der aufgrund jener gesetzlichen Massnahmen an eine übereilte Entlassung von Novizen und Scholaren aus den Klöstern dachte, um Einsparungen zu erzielen, hielt er entgegen:

> «Eine allgemeine Massregel könnte indes manchen hoffnungsvollen Jüngling dem Vaterland und der Wissenschaft entziehen. Unter den Novizen, vorzüglich unter den Scholaren befinden sich ausgezeichnete Köpfe; oft sind sie aus den untersten Ständen ausgehoben; der Anfang einer bessern Bildung ist gemacht; ein erzwungener Rücktritt in ihre ursprünglichen Verhältnisse wäre hart und gefährlich. Ich fürchte, man würde eine ehemalige Pflanzschule von Mönchen zu einer Pflanzschule von verdorbenen, unruhigen, verdächtigen Menschen umschaffen [...] Die mönchischen Einrichtungen müssen aufgelöst werden; allein ich

wünsche aus den Trümmern einiges Brauchbares zu retten und das übrige bei seinem Einsturz dem Staate unschädlich zu machen.»[59]

Ganz im Sinne solch aufklärerischer Klosterpolitik erliess er im Mai 1799 einen Aufruf an die Ordensleute, die monastische Existenz mit einem tätigen Leben zum Wohl der Mitmenschen zu vertauschen und vom Angebot einer staatlichen Aussteuer zur Schaffung einer unabhängigen Existenz Gebrauch zu machen.[60] Der Aufruf fand nachweisbar wenig Resonanz, trug aber wiederum zur Schürung von Misstrauen unter den Katholiken bei, dies noch mehr, als in der Folge noch einschränkende Sondermassnahmen gegen den volkstümlichen Kapuzinerorden hinzukamen. Wahrscheinlich fielen die auch von Stapfer auf sie gemünzten Vorwürfe, wie «superstition, ignorance, fanatisme», mit Blick auf den Widerstand der Innerschweiz gegen die Neuordnung. Sie lassen aber auch die geistige Distanz ermessen zwischen aufklärerischem Denken und volkstümlicher Glaubenskraft.[61] Wie sehr auch aus den Äusserungen des protestantischen Kultusministers ernstes Verantwortungsbewusstsein und die Sorge um Kirche und Religion sprachen, so sehr mangelte es doch hier an der Einfühlung in eine andersartige geistige Sphäre.

Der hier für die Zeit vom Sommer 1798 bis Anfang 1800 zwar bloss in Umrissen abgesteckte Aufgabenkreis des helvetischen Kirchenwesens lässt die vielschichtige Tätigkeit des Kultusministers einigermassen ermessen. Dass ihn aber gerade das in seinem Pflichtenheft nicht einmal eigens aufgeführte Kirchendepartement so stark beanspruchte, erklärt sich aus den Problemen des politisch-sozialen Umbruchs der Schweiz. Auch hier wird man danach fragen, was das Experiment «Helvetik» erbrachte, und danach die Leistung des Ministers bewerten. Doch gerade auf ihn persönlich bezogen, stellen sich dem Biografen zusätzliche Fragen. War die schwankende Verfassungs- und Rechtsbasis für den Staatsmann Gefährdung oder Chance? Gefährdung durchaus, sich in der anhaltenden Spannung zwischen Kirche und Staat sowie im Wirrwarr von Detailfragen aufzureiben. Chance dagegen, als überzeugter Christ unter Ausnützung der institutionellen Lücken der Kirche ihren Bestand sichern zu helfen. Beides hält sich die Waage. Stapfers Bemühungen, Staat und Kirche nicht auseinander driften zu lassen, brachten sowohl Erfolge als auch Misserfolge, wie beispielsweise in der Frage der Bettagsfeiern in den Jahren 1798 und 1799. Anderseits wieder kam in Kirchenkreisen das vom Ministerium vorgeschlagene Gebet der Fürbitte für die Obrigkeit nicht überall gut an, wurde abgeschwächt oder gar verschmäht. So lähmten hüben und drüben oft widersprüchliche Strömungen die ministerielle Tätigkeit. Es ist interessant, dass seine Fürsprache für den Not leidenden Klerus in dem Anfang 1800 verfassten und oben bereits mehrfach erwähnten Traktat «Über die Besoldungen der Religionsdiener» ursprünglich Gegenstand einer Eingabe an das Direktorium war, nun aber, nach dem Sturz der kirchenfernen, radikal gesinnten Direktoren veröffentlicht, geradezu als Mahnung an die neue Exekutive aufgefasst werden konnte. Tatsächlich gaben die den gemässigten Re-

publikanern nahe stehenden Politiker zur Erleichterung Stapfers sofort der Kirchenpolitik eine andere Richtung. Die gesetzgebenden Räte verbanden nämlich in einem Aufruf an das Volk am 20. Januar 1800 die Mahnung zu politischer Versöhnung und Toleranz ausdrücklich mit einem Hauptanliegen des Kultusministers, indem sie feierlich versprachen, der Notlage der Geistlichkeit abzuhelfen:

> «Und für Euch, Bürger, die Ihr die Religionslehrer Euerer Nebenmenschen seid, für Euch wird die Regierung eifrig nach Hilfsmitteln streben, um Euern künftigen Lebensunterhalt zu sichern und alles anzuwenden, um bald Euern drückenden Mangel zu mildern; aber gebt Euern Mitbürgern das Beispiel der Tugenden, die mit gelassenem Mut Leiden ertragen lehren, und von Euch ströme der Geist der Liebe, der Ordnung, des Vertrauens auf die gütige Vorsehung über Eure Kirchgemeinden aus! Ihr werdet dadurch gerechte Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes, auf die ausgezeichnete Sorgfalt und Achtung der Regierung erhalten.»[62]

Gleichzeitig kam der Minister Stapfer selber zu Wort in den einleitenden Bemerkungen zu einem kirchenpolitischen Beschluss des Vollziehungsausschusses, der neuen Exekutive. Deutlich brachte er zum Ausdruck, was ihn bewegte:

> «Der Vollziehungs-Ausschuss der einen und untheilbaren Republik. Kaum in Mehrheit vereinigt, ist derselbe die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung durchgangen, um sich ihres gegenwärtigen Zustandes zu versichern. Die Gleichförmigkeit der Grundsätze, welche seine Glieder beseelen, lenkt seine ersten Blicke auf die Religion in der Person ihrer Diener, und er nahm einen beschleunigten Gang gegen eine gänzliche Mutlosigkeit und Verwirrung in einem Fache, welches die erste Quelle aller Volksveredlung und alles Volksglückes ist, mit Schmerzen wahr. Die verschiedenen Beschlüsse der Regierung, die darauf Bezug haben, wurden ihm vorgelegt, und die lebhafte Überzeugung von der dringenden Notwendigkeit, den verschiedenen Äusserungen der vollziehenden Gewalt *eine ganz andere Richtung* zu geben, war die Folge dieser Prüfung. Indem er sich von dem Resultat dieser Untersuchung Rechenschaft geben liess und dasselbe bestimmte, glaubte er es sich zur Regel machen zu müssen, von allen Neuerungen, die er vorfand, nur diejenigen in Kraft zu behalten, welche aus der neuen Ordnung der Dinge fliessen, mit Ausschluss Derjenigen, welche der Übertreibung ihrer Grundsätze und ihrem Missbrauche zuzuschreiben sind.»[63]

Im Sinne eines gemässigten Staatskirchentums also, wie Stapfer es etwa auffasste, vollzog das neue exekutive Siebnerkollegium aus gewesenen Direktoren und geschäftserfahrenen Altgesinnten zwar nicht einen radikalen Kurswechsel, aber doch eine deutliche Kurskorrektur. So liess man beispielsweise Pfarrstellen unter Beachtung der traditionellen Rechte besetzen. Zu Stapfers Genugtuung führte auch der Senat eine Debatte, in der sich Paul Usteri zum Stellenwert der christlichen Religion für die Staatsgemeinschaft wie folgt äusserte:

«Die Religion der Christen nach dem katholischen sowohl als protestantischen Glaubensbekenntnis soll als ein köstliches Erbteil unserer Väter unangetastet und geschützt, und der anständige Unterhalt der Religionsdiener und Pfarrer, als der Lehrer und nächsten Aufseher der Sittlichkeit ihrer Pfarrgenossen, als heilige Schuld anerkannt und ihnen zugesichert werden.»[64]

Die Leitung des helvetischen Kirchenwesens, nun «ausgerichtet nach der alten Kirchenzucht, ihrer Polizei, ihrer Gebräuche» (Beschluss des Vollziehungsausschusses vom 22. Januar 1800), brachte Stapfer bis zum Sommer 1800 noch zahlreiche Aufgaben im Bereich von Verfahren zur Wiederbesetzung geistlicher Pfründen. Aber ausser den ungelösten, verwickelten Besoldungsangelegenheiten lastete die infolge der Kriegsereignisse und aus negativen Revolutionsfolgen erwachsene, verbreitete Sittenlosigkeit schwer auf den Verantwortungsträgern. Eingaben und Vorschläge für eine Erneuerung der 1798 dahingefallenen alt-reformierten *Sittengerichte* riefen kontroverse parlamentarische Debatten hervor. Stapfer griff die Klagen des Klerus eifrig auf, denn um sich greifende Sittenlosigkeit stand in krassem Widerspruch zu seinen auf die sittliche Bildung des Volkes gerichteten Bestrebungen. Doch wie der durch falsch verstandene Freiheitsbegriffe zerrütteten Ordnung aufhelfen? Wie den verheerenden Folgen von Krieg und Besetzung entgegentreten? Der Minister drang schon im Januar 1800 beim Vollziehungsausschuss auf die Reorganisation der Sittengerichte, unter dem Hinweis, die Erziehungsräte und kirchlichen Autoritäten führten bei ihm Klage «über Sittenverderbnis, öffentliche Skandale, die ungestraft blieben, Verödung der Schulen, Vernichtung des Ansehens der Pfarrer und völlige Auflösung der Moral». Bald mischte sich in seine Memoranden ein bitterer Unterton angesichts der Widerstände im Parlament gegen seine Anträge und der zögernden Haltung der Exekutive. Er hielt mit Mahnungen nicht zurück:

«Alle Briefboten bringen ähnliche Schilderungen, und wir sind nächstens beim gleichen Grad der Sittenverderbnis angelangt, in dem sich nach den Annalen der Geschichte die alten Völker befanden im Augenblick ihres Zerfalls und ihres gänzlichen Zusammenbruchs. Grosse Reiche können das noch einige Zeit ertragen; die kleine, arme Schweiz aber kann nicht bestehen ohne reine Sitten und alle die Tugenden, die durch Einfachheit, die Wirtschaftlichkeit, die Ordnung und den Gewerbesinn die uns fehlenden Hilfsquellen ersetzen [...] Der Einfluss der Religion, dieses Bollwerk der Gesellschaft, ist vom Geist des Zeitalters angegriffen, durch das Beispiel der Gottlosigkeit geschwächt und durch die Geringschätzung, den Mangel und die Entmutigung seiner Diener mit Vernichtung bedroht.»

Daraus zog er den Schluss, ein Heilmittel gegen die fortschreitende soziale Fäulnis wäre «die christliche Einrichtung von Sittengerichten, die durch die Erfahrung unserer Väter geheiligt, durch die ehrwürdigsten und weisesten Menschen

unseres Zeitalters empfohlen und durch unsern Klerus, vereinigt zu aller Ehrbarkeit und wahrhaft patriotisch, mächtig begehrt». Stapfers Skepsis gegenüber den zwar jahraus, jahrein legiferierenden Räten war nicht unbegründet, verfolgt man anhand der Akten das Hin und Her in dieser Frage bis zum Mai 1800.[65] Sein tiefer Ernst spricht aus der hier wiedergegebenen Denkschrift, am 25. März 1800 dem Vollziehungsausschuss eingereicht:

> «Si le Conseil exécutif rétablit les concistoires et autres tribunaux de mœurs, il donnera une preuve de respect pour la religion et la vertu [...] En tout cas et à tout événement la Commission exécutive se sera déchargée de sa responsabilité vis-à-vis de la nation et de la postérité, qui demandera aux autorités actuelles compte de ce qu'elles n'auront pas fait pour arrêter le débordement des mœurs privées et publiques. Ma conscience m'oblige donc à soumettre encore une fois à vos lumières le projet d'arrêté ci-joint.»

Die ergebnislose Verhandlung über diese auch wieder im Grenzbereich zwischen Kirche und Staat sich stellende Frage wirft ein besonderes Schlaglicht auf Zustand und Geist der Helvetik.